

„Mitbestimmung mit Wirkung“

Einleitung

Es ist wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Mitbestimmung intensiver nutzen können und dies auch tun. Dies soll dieser Antrag an den Schülerrat verbessern. Er sieht mehr Basisdemokratie und Selbstbestimmung vor.

Denn die Aufgabe der SchülerIn Vertretung wird erst dann zu einer repräsentativen, wenn ALLE Schülerinnen und Schüler direkt mitentscheiden können. Das bedeutet auch zugleich eine Mitbestimmung mit mehr Wirkung.

§1 Wahl der Schulsprecherin oder des Schulsprechers

- (1) Jede Schülerin und jeder Schüler kann für das Amt der Schulsprecherin oder des Schulsprechers kandidieren.
- (2) Die Schulsprecherin oder der Schulsprecher wird von allen Schülerinnen und Schülern gewählt.

§2 Ablauf der Wahl

- (1) Die Wahlen für das Amt der Schulsprecherin oder des Schulsprechers finden in der letzten Woche vor den Sommerferien statt. Der genaue Termin wird mindestens 10 Wochen vor der letzten Schuljahreswoche vom Schülerrat festgelegt
- (2) Der Schülerrat bestimmt mindestens 5 Wochen vor den Wahlen die Wahlaufsicht. Sie besteht aus folgenden 5 Mitgliedern:
 - a) 2 Lehrerinnen oder Lehrern
 - b) 3 Schülerinnen oder Schülern (die sich nicht für die Wahl aufgestellt haben)
- (3) Schülerinnen und Schüler, die sich für die Wahl zur Schulsprecherin / zum Schulsprecher aufstellen lassen wollen, müssen dies mindestens 6 Wochen vor dem Wahltermin dem Schülerrat schriftlich mitteilen.
- (4) Der Schülerrat prüft die eingereichten Unterlagen und reicht sie mit Empfehlungen an die Wahlaufsicht weiter. Die Wahlaufsicht muss nun Entscheiden ob die Kandidatin oder der Kandidat bei der Wahl antreten darf. Gemessen wird dies an folgenden Punkten:
 - a) Die Kandidatin / Der Kandidat kann ihre / seine Teilnahme an der Wahl gut begründen.
 - b) Das „Wahlprogramm“ weicht nicht von der Schulverfassung/Schulverordnung ab.
- (5) Die Schülerinnen und Schüler sind mindestens 8 Wochen vor den Wahlen von den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern über die Wahlen in Kenntnis zu setzen.
- (6) Zwei Wochen vor den Wahlen zur Schulsprecherin / zum Schulsprecher findet eine Schülervollversammlung (SVV) statt, in der sich die Kandidatinnen und Kandidaten den Schülerinnen und Schülern vorstellen.
- (7) Die Wahlzettel werden von der Wahlaufsicht rechtzeitig erstellt und in Druck gegeben. Am Wahltag werden die Stimmzettel an die Klassenlehrer und Klassenlehrerinnen ausgehändigt. Für jede Schülerin und jeden Schüler ist ein Stimmzettel vorgesehen.

- (8) Am Wahltag werden die Wahlen in den Klassen durchgeführt. Jede Klassenlehrerin und jeder Klassenlehrer teilt die Stimmzettel in seiner Klasse aus und sammelt sie wieder ein. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer stellt fest, dass keiner zwei Stimmzettel abgegeben hat. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer hat die eingesammelten Stimmzettel bis zum Ende der 7. Stunde im Sekretariat abzugeben.
- (9) Die Schülerinnen und Schüler müssen direkt nach Stimmenabgabe bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer unterschreiben, dass sie nur eine Stimme abgegeben haben und dass sie an der Wahl teilgenommen haben. Hierzu wird eine Klassenliste herumgegeben. Falls eine Schülerin oder ein Schüler nicht unterschrieben hat, wird davon ausgegangen, dass diese Schülerin oder dieser Schüler am Wahltag krank war oder aus anderen Gründen nicht an der Wahl teilgenommen hat oder nicht teilnehmen wollte.
- (10) Jede Schülerin und jeder Schüler hat eine Stimme, die lediglich bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer abgegeben werden darf.
- (11) Stimmenabgabe zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht möglich.
- (12) Briefwahlen sind nicht möglich.
- (13) Die Amtszeit der oder des neu gewählten Schulsprecherin oder Schulsprechers beginnt am ersten Schultag nach den Sommerferien. Die Amtszeit endet am letzten Schultag vor den Sommerferien.
- (14) Die Auszählung wird von der Wahlaufsicht durchgeführt. Zudem gibt die Wahlaufsicht das Wahlergebnis spätestens drei Tage nach dem Wahltag über die Homepage der Schule bekannt. Die Stimmenauszählung ist öffentlich abzuhalten.

§3 Wahlen aus der Mitte des Schülerrates (SR)

- (1) Der Schülerrat (SR) wählt in der ersten Sitzung nach den Sommerferien unter Vorsitz der oder des direkt gewählten Schulsprecherin oder Schulsprechers folgende sechs Personen aus seiner Mitte
 - a) zwei stellvertretende Schulsprecherinnen oder Schulsprecher (1. und 2. Stellv.)
 - b) eine Stufensprecherin oder einen Stufensprecher für die Unterstufe (5 und 6)
 - c) eine Stufensprecherin oder einen Stufensprecher für die Mittelstufe (7 und 8)
 - d) eine Stufensprecherin oder einen Stufensprecher für die Mittelstufe (9 und 10)
 - e) eine Stufensprecherin oder einen Stufensprecher für die Oberstufe (11, 12, (13))
- (2) Ämterhäufung ist unter den in Absatz 1 genannten Ämtern nicht möglich, auch kann die oder der direkt gewählte Schulsprecherin oder Schulsprecher (falls Delegierte oder Delegierter einer Klassenschülerschaft) diese Posten nicht ausüben.

§4 Schülerrats Vorstand (SRV)

- (1) Der Schülerrats Vorstand (SRV) besteht aus folgenden sieben Mitgliedern
 - 1) Schulsprecherin oder Schulsprecher
 - 2) 1.Stellvertretende Schulsprecherin oder 1.Stellvertretender Schulsprecher
 - 3) 2.Stellvertretende Schulsprecherin oder 2.Stellvertretender Schulsprecher
 - 4) Stufensprecherin oder Stufensprecher Unterstufe
 - 5) 1. Stufensprecherin oder 1. Stufensprecher Mittelstufe
 - 6) 2. Stufensprecherin oder 2. Stufensprecher Mittelstufe
 - 7) Stufensprecherin oder Stufensprecher Oberstufe
- (2) Folgende Aufgaben sind vom Schülerrats Vorstand (SRV) zu leisten
 - a) Leitung der Schülerratssitzungen
 - b) Impulse für die Arbeit des Schülerrates geben
 - c) Informationsarbeit für alle Schülerinnen und Schüler leisten
 - d) Anfertigen von Protokollen und Einladungen
 - e) Einberufung von Sitzungen
- (3) Die Schulsprecherin oder der Schulsprecher ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Schülerrats Vorstandes (SRV)

§5 Die Schulsprecherin oder der Schulsprecher

- (1) Die Schulsprecherin oder der Schulsprecher hat kein Stimmrecht im Schülerrat, außer sie oder er ist über die Klassenschülerschaft als Delegierte oder Delegierter im Schülerrat vertreten.
- (2) Die Schulsprecherin oder der Schulsprecher und die 1. Stellvertretende Schulsprecherin oder der 1. Stellvertretende Schulsprecher sind automatisch Vertreterinnen oder Vertreter im Stadt- und Kreisschülerrat. Vertreten werden können diese durch die 2. Stellvertretende Schulsprecherin oder den 2. Stellvertretenden Schulsprecher.

§6 Mitbestimmung in der Gesamtkonferenz und den Fachkonferenzen

- (1) Die 3 Schulsprecherinnen oder Schulsprecher sind automatisch Mitglieder der Gesamtkonferenz. Ob die weiteren Mitglieder aus der Mitte des Schülerrates oder aus der Mitte der gesamten Schülerschaft gewählt werden, muss der Schülerrat 10 Wochen vor jeder Schulsprecherwahl beraten und für jede Wahl ein neues Votum abgeben. Denkbare Lösungen wären:
 - a) Alle Vertreterinnen und Vertreter für die GK werden von allen Schülerinnen und Schülern gewählt. (Alle Schüler haben aktives und passives Wahlrecht)
 - b) Alle Vertreterinnen und Vertreter für die GK werden über den Schülerrat gewählt. (Nur Mitglieder des Schülerrates haben aktives und passives Wahlrecht)
 - c) Die Vertreterinnen und Vertreter für die GK werden teilweise von allen Schülerinnen und Schülern (alle Schülerinnen und Schüler haben das aktive und das passive Wahlrecht) und teilweise über den Schülerrat (nur Mitglieder des Schülerrates haben das aktive und das passive Wahlrecht) gewählt.
- (2) Hat sich der Schülerrat dafür entschieden, dass die Vertreterinnen und Vertreter in der Gesamtkonferenz ganz oder zumindest teilweise von allen Schülerinnen und Schülern gewählt werden sollen, dann wird die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Gesamtkonferenz auf den gleichen Tag gelegt, wie die Wahl zur Schulsprecherin oder zum Schulsprecher.
- (3) Hat sich der Schülerrat für die unter Absatz 1 angegebenen Varianten für die Variante a oder c entschieden, dann gilt §2 Absatz 1-12 und 14 auch für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter zur Gesamtkonferenz.
- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter für die Fachkonferenzen werden vorrangig aus dem Rahmen des Schülerrates gewählt, falls sich keine Vertreterinnen oder Vertreter finden, wird versucht die Vertreterinnen und Vertreter aus der gesamten Schülerschaft zu bestimmen.
- (5) Falls die Vertreterinnen und Vertreter in der Gesamtkonferenz und den Fachkonferenzen keine Delegierten einer Klassenschülerschaft sind, sind sie beratende Mitglieder des Schülerrates. Sie haben kein Stimmrecht.

§7 Abberufung und Neuwahlen

- (1) Zur Abberufung der oder des direkt gewählten Schulsprecherin oder Schulsprechers müssen Unterschriften von 1/5 der Schülerinnen und Schülern gesammelt werden. Diese müssen dem Schülerrat übergeben werden. Dieser kann mit einer 2/3 Mehrheit der Klage stattgeben.
- (2) Bei den direkt gewählten Vertreterinnen oder Vertretern in der Gesamtkonferenz gilt gleiches wie in Absatz 1. Ebenso bei einer Mischlösung.

- (3) Zur Abberufung der Personen in den Ämtern, die über den Schülerrat gewählt werden, müssen Unterschriften von 1/5 der Mitglieder des Schülerrates gesammelt werden. Diese müssen der oder dem Schülerratsvorsitzende oder Schülerratsvorsitzenden übergeben werden. Der Schülerrat kann mit einer 2/3 Mehrheit der Klage stattgeben.
- (4) Wenn der Klage stattgegeben wurde, berät der Schülerrat über einen Termin für die Neuwahlen. Bei Wahlen an denen alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen können, müssen folgende Absätze aus §2 beachtet werden: 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 14. Bei Wahlen zur Schulsprecherin oder zum Schulsprecher auch Absatz 6
- (5) Die Amtszeit der oder des neu gewählten Schulsprecherin oder Schulsprechers beginnt nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

§8

- (1) Soweit die hier angegebenen §§ 1-8 keine Abweichung ergeben, bleiben die §§ 72-87 des NSchG und die Schülerwahlverordnung weiterhin in Kraft.

Dieser Antrag wurde am 18.03.2005 vom Schülerrat des Gymnasiums Buxtehude Süd beschlossen. Die Änderungen treten am 04.04.2005 in Kraft.

Anlagen
Keine